



Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

WA II 8 Wo

0,4 (0,8)

TH 9,50 m

FH 12,00 m

SD, WD 25°-35°

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

Wohngebiet

Grundsicherheitsbereich (GSB)

Grundflächenzahl (GRZ)

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO

Vollgeschoss als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO

Traufhöhe als Höchstmaß gem. § 18 BauNVO

Firsthöhe als Höchstmaß (FH) gem. § 18 BauNVO

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

offene Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

Firstrichtung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

SD Satteldach

WD Walmdach

25°-35° Dachneigung

Bestandsangaben / Sonstige Darstellungen

418 Flurstücksnummer

10 vorhandene Gebäude

Verkehrsbegleitfläche

Grenze der Flur

7,5 Bemaßung in Meter

Vorhandene Gasleitung

Höhenpunkt ü. NN 95,14

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Flächen für Lärmschutzmaßnahmen (siehe textliche Festsetzungen)

Lämpgebereich

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 und 22 BauNVO i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO

St Flächen für Stellplätze (siehe textliche Festsetzungen)

GaCpSt Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze (siehe textliche Festsetzungen)

Tg Flächen für Tiefgaragen (siehe textliche Festsetzungen)

As Flächen für Abfallsammelbehälter am Abfuhrtag (siehe textliche Festsetzungen)

Füllschema der Nutzungsschablone (es gilt der Eintrag im Nutzungsplan)

Bauweise Vollgeschoss max. Anzahl Wohnereinheiten (Wo)

WA 0,4 (0,8)

TH 9,50 m

FH 12,00 m

SD, WD 25°-35°

Ermächtigungsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440);

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432);

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 304a);

Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteile des Bebauungsplanes. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) 20 BauO NRW und können gemäß § 86 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i. V. m. §§ 1 (6) BauNVO,

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO

Grund- und Geschossflächenzahl, Vollgeschoss

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Gemäß § 19 Satz 3 BauNVO ist für die Tiefgarage mit ihrer Zufahrt sowie den Gehweg entlang des Westrings eine Überschreitung der GRZ bis maximal 0,7 zulässig

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8.

Die maximal zulässige Anzahl von Vollgeschossen beträgt 2 Vollgeschosse je Gebäude.

Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 9,50 m.

Als Traufhöhe gilt die Schnittkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die zulässige Firsthöhe (FH) in Metern beträgt maximal 12,00 m.

Als Firsthöhe (FH) gilt die Oberkante des Dachfirstes.

Die unteren Bezugspunkte für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen sind durch Interpolation der im Bebauungsplan dargestellten Kanalgehöhen zu ermitteln. Für das östliche Baufenster gilt als unterer Bezugspunkt die interpolierte Höhe in der Straße Westring und für das westliche Baufenster die interpolierte Höhe innerhalb der festgesetzten "GFL"-Fläche.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO

Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO.

Die Baugrenzen dienen zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 und 22 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO

Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür vorgesehenen Flächen („St“) zulässig.

Stellplätze, Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür vorgesehenen Flächen („Ga Cp St“) zulässig.

Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den dafür vorgesehenen Flächen („Tg“) zulässig.

Innerhalb eines 3 m breiten Streifens der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straßengrenzlinie des Westrings ist das Aufstellen von Abfallsammelbehältern ausschließlich am jeweiligen Abfuhrtag in der dafür vorgesehenen Fläche („As“) zulässig.

Dauerhafte Abfallsammelstellen sind so zu begründen, dass sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht eingesehen werden können.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind je Gebäude maximal 8 Wohnungen zulässig.

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Grundstückszufahrten sind ausschließlich im Bereich der festgesetzten Einfahrtbereiche zulässig. Für die Zufahrten gilt eine maximale Breite von jeweils 5,00 m.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

Die mit „GFL“ festgesetzten Flächen sind mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entwürfsgräger zu belasten.

Die mit „GL“ festgesetzten Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entwürfsgräger zu belasten sowie mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit. Dabei ist innerhalb der festgesetzten Fläche ein mindestens 1,50 m breiter Fußweg anzulegen, der vom Nienkamp aus bis mindestens zum Zugang des nördlichsten Gebäudes verläuft.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) 24 BauGB

Für das Plangebiet gelten die in der Planzeichnung ausgewiesenen Lärmpiegelbereiche III - V.

Bei der Neuerichtung, Sanierung sowie wesentlichen Um- und Anbauten von schutzbedürftigen Gebäuden oder Gebäudeteilen sind folgende Punkte zu beachten:

Das Plangebiet liegt in einem durch Verkehrslärm vorbelasteten Gebiet. Innerhalb der festgesetzten Lärmpiegelbereiche gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind Gebäudesiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen mit einem resultierenden Schalldämm-Maß R_{w, res} entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

| Lärmpiegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)] |
|-------------------|-------------------------------------|
| III | 61-65 |
| IV | 66-70 |
| V | 71-75 |

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen über 45 dB(A) ist in der Nacht sind schalldämmende Lüftungen in den Fassaden vorzusehen.

Außenwohnbereiche sind an den Wohngebäuden entlang des Westrings an der westlichen Fassade ohne weitere Schutzmaßnahmen zulässig. Sollten Außenwohnbereiche an den übrigen Fassadenseiten vorgesehen werden, ist der Schutz der Außenwohnbereiche im Genehmigungsverfahren gesondert nachzuweisen.

(Siehe: Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“, RP Schalltechnik, Osnabrück, April 2020)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Naturnahe Gartengestaltung

Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 19 (4) BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Mindestens 30% dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Pro 100 m² Pflanzfläche ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

Es wird die Verwendung von Arten der unter Hinweise aufgeführten Pflanzliste empfohlen. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Material sind unzulässig. Erforderliche Traufkanten sind hiervon ausgeschlossen.

Für je 4 oberirdische Stellplätze ist ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum auf dem Grundstück zu pflanzen.

Dach- / Fassadenbegrünung

Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen sind allgemein zulässig. Dachflächen mit einer Neigung bis zu 10° sind dauerhaft flächendeckend und extensiv zu begrünen. Flächen für technische Einrichtungen und Beleuchtungszeuge sind von der Begrünung ausgenommen. Dachflächen von Tiefgaragen sind zu begrünen.

Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW (Örtliche Bauvorschriften)

Dachgestaltung

Hauptbaukörper sind ausschließlich mit Satteldächern oder Walmdächern zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 25°-35°. Für untergeordnete Dachflächen sind andere Dachneigungen ausnahmsweise zulässig.

Die Gesamtbreite von Dachaufbauten darf 1/3 der Firstlänge des Daches nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen dabei einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortsgang einhalten.

Garagen sind auch mit Flachdach zulässig.

Bei Garagen mit geneigten Dächern darf die Traufe maximal 3,00 m über Geländeoberfläche liegen.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind allgemein zulässig und ausdrücklich erwünscht. Bei Dachflächen mit einer Neigung ab 5° sind Solaranlagen parallel zur Dachhaut anzubringen. Aufgeständerte, nicht zur Dachfläche parallel verlaufende, Anlagen sind nicht zulässig.

Gestaltung von Garagen, Carports und Nebenanlagen

Carports oder Garagen sollen nach Möglichkeit mit begrünten Dächern oder Solardächern ausgeführt werden. Aufgeständerte Solaranlagen dürfen die Oberkante der Attika um maximal 1,20 m überschreiten. Die Traufhöhe von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen darf maximal 3,00 m betragen. Die Gestaltung der Garagen, Carports und Nebenanlagen ist auf das Hauptgebäude abzustimmen.

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 56 „Nienkamp“

Die Festsetzungen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ überlagern im Plangebiet mit Inkrafttreten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“. Sollte die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 keine Rechtskraft erlangen, sich als unwirksam erweisen oder für nichtig erklärt werden, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ wieder maßgeblich.

Kampfmittel

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfräbt oder werden verdächtige Gegenstände technischer Art bei den Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Teilflächen des Plangebietes unterliegen einer Kampfmittelbeeinflussung (ehemalige Stellungsbereiche). Im Zusammenhang mit Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind daher Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich. Art und Umfang der Maßnahmen (z.B. Sondieren der Stellungsbereiche) sind mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe abzustimmen.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG (Töten und Verletzen von Tieren) muss die Ansprachnahme von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Rahmen der Baugenehmigung können weitere Nebenbestimmungen zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit aufgenommen werden.

Die Fällarbeiten sind auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. (Siehe: Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan - Nienkamp-Oelde, Landschaftsökologie & Umweltschutz, Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg, Hamm, Mai 2020)

Entwässerungssatzung

Die Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Oelde vom 18.12.2018 ist in der aktuellen Fassung zu beachten.

Vorgartensatzung

Die Vorgartensatzung der Stadt Oelde vom 22.02.1996 ist zu beachten.

Stellplatzzatzung

Die Anzahl der für ein Bauvorhaben nachzuweisenden Stellplätze richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Stellplatzzatzung der Stadt Oelde.

Geothermie-Anlagen

Soweit Geothermie-Leitungen auf den Grundstücken installiert werden, so sind die Abstände zu den Versorgungsleitungen mit den betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen und eventuelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Denkmalschutz/Denkmalpflege

Im Planbereich sind keine Baudenkmale vorhanden. Nach dem heutigen Erkenntnisstand befinden sich dort auch keine Bodendenkmale. Es wird darauf hingewiesen, dass historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei der Stadt Oelde als Untere Denkmalbehörde meldepflichtig sind.

Schutzstreifen Gasleitung

Entlang der Gasleitung ist ein 4,00 m breiter (2,00 m zu beiden Seiten) Schutzstreifen einzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Grundsätzlich sind die gültigen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zum Umgang mit der Gasleitung zu beachten. Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH (Versorgungs-Träger) gibt Auskunft über die Zulässigkeiten und Genehmigungspflichten innerhalb des Schutzstreifens. Bei Bauplanungen sind das DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu beachten. Ein Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaufkante und Stammachse sollte dabei nicht unterschritten werden. Strauchwerk bis zu 2,00 m Höhe ist zulässig, sollte jedoch in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse möglich sind. Die laut DVGW-Regelwerk geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Im Rahmen eines Oberbodenabtrages ist ein Erdpotter von mind. 0,5 m zu gewährleisten.

Pflanzliste

| | | | | | |
|-------------------|--------------------|-------------------|------------|---------------------------|--|
| Laubbäume: | Sorbus aucuparia | Obstbäume: | Apfelbäume | Malus (in Arten): | |
| Eibersuche | Acer campestre | Birnbäume | | Prunus (in Arten): | |
| Feldahorn | Acer platanoides | Kirschbäume | | Prunus cerasus | |
| Spitzahorn | Quercus robur | Vogelkirsche | | Prunus avium | |
| Stieleiche | Carpinus betulus | Pflaumenbäume | | Prunus domestica | |
| Hainbuche | Tilia platyphyllos | | | | |
| Sommerlinde | Comus mas | | | | |
| Kornelkirsche | Crataegus monogyna | | | | |
| Weißdorn | Fagus sylvatica | | | | |
| Robinie | Quercus petraea | | | | |
| Traubeneiche | Tilia cordata | | | | |
| Winterlinde | Fraxinus excelsior | | | | |
| Esche | | | | | |

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde - Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eingesehen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Nienkamp" ist gemäß § 2 (1) 1. V. m. § 2 (4) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom _____ aufgestellt worden.

Für den Entwurf:
Stadt Oelde Planungsamt

Oelde, den _____

Bürgermeister Schriftführer FSD 610 - Planung und Stadtentwicklung

Der Rat der Stadt Oelde hat am _____ gemäß § (3) 2 BauGB die öffentliche Auslegung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Nienkamp" einschließlich der Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Nienkamp" einschl. der Begründung hat gemäß § (3) 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Oelde, den _____

Bürgermeister Schriftführer Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 10 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Nienkamp" am _____ öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den _____

Bürgermeister Schriftführer Bürgermeister

Planverfasser:

Drees & Huesmann

Drees & Huesmann
Stadtplaner Pflanzplan
D-59869 Baalendorf
Tel. 02303 72965
Fax 02303 72962
info@drees-huesmann.de
www.dhps-nienkamp.de

ÜBERSICHTSPLAN

Lizenz: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 Namensnennung: Land NRW / Kreis Warendorf (2019)

BEBAUUNGSPLAN Nr. 56 "Nienkamp", 1. Änderung

Ausschnitt: Oelde

Planungsstand: Beteiligung gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Maßstab: 1 : 500

Stand: 29.05.2020 | Datename: 2020-05-29-Oelde_Nienkamp-Erntwurf.dwg